



§ 1 (Name und Sitz) : Der Verein trägt den Namen „**Freundschaft mit Russland**“. Sitz ist Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 (Geschäftsjahr) : Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins) : Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, einen *Kulturaustausch*, Informationen zu Land und Leuten *sowie* humanitäre Hilfe sicher zu stellen. Er ist offen für alle Bürger egal welchen Alters, Geschlecht, Herkunft, parteipolitischer Ausrichtung oder weltanschaulichen Bindung. Er steht in der **Tradition** der deutsch-russischen Freundschaft und ihren humanistischen und völkerverbindenden **Traditionen**.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen, die der Information, dem Kennenlernen und Vertiefen von Russlands Gegenwart und Vergangenheit, sowie seiner befreundeten Länder *dienen*. Dabei steht bei allem die Offenheit im Umgang miteinander im Vordergrund
- *die* Bildung und Förderung von Kontakten und Verbindungen *nichtkommerziellen Charakters* mit einzelnen Bürgern, Vereinen und Institutionen Russlands
- *soziale* Projekten und Aktionen, *die* die Bürger Russlands humanitär *unterstützen*.
- Angebote, die russische Sprache zu erlernen und anzuwenden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit) : Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an.

§ 5 (Mittelverwendung) : Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen) : Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft) : Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem **14.** Lebensjahr oder juristische Personen werden. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Förderer des Vereins werden, ohne Mitglied werden zu müssen. Der Aufnahmeantrag bzw. die Erklärung der Förderereigenschaft ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/*derBewerberin* die *Anrufung der* Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Handelt es sich dabei um eine kostenpflichtige Veranstaltung, steht ihm eine Ermäßigung zu.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft) :Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von *mindestens* einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein *den Verein* bzw. die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge) : Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, *deren* Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Weitere Einnahmen des Vereins sind Spenden und Zuwendungen, Beträge der Förderer, Einnahmen aus kostenpflichtigen Veranstaltungen und Verkauf von Vereinsartikeln.

§ 10 (Organe des Vereins) : Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung) : Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich (auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (auch Emailanschrift) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von *zwei Dritteln* der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand) : Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und zwei Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 (Kassenprüfung) : Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins) : Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Stiftung mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 12.06.2024